

BUNDESZOIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 110/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Mai 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerden des Klägers gegen die Entscheidungen des Hessischen
Landessozialgerichts - L 3 B 119/04 - und des Sozialgerichts Frankfurt am Main -
S 10 U 189/03, S 10/33/18/10 U 4064/95 - sowie gegen den Beschluss des Hessischen
Landessozialgerichts vom 14. April 2005 werden als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerden des Klägers vom 13. März, 1. April und 18. April 2006, die sich gegen Entscheidungen und Verfahrensweise des Hessischen Landessozialgerichts (LSG), des Sozialgerichts Frankfurt am Main (SG) und gegen den vorgenannten Beschluss des LSG richten, sind unzulässig. Ein allgemeiner Rechtsbehelf zum Bundessozialgericht (BSG), wie ihn der Kläger mit seinen oa Schreiben gegen das LSG und das SG erhebt, ist mit Blick auf § 177 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht statthaft. Ebenso ist seine Beschwerde gegen den Beschluss des LSG vom 14. April 2005 nicht statthaft. Nach § 177 SGG können Entscheidungen des LSG vorbehaltlich des § 160a Abs 1 SGG (Nichtzulassungsbeschwerde) und des § 17a Abs 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes (zugelassene Beschwerde in Rechtswegfragen) nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Die dort genannten Ausnahmen sind hier nicht gegeben. Überdies können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 166 Abs 1 SGG). Auch dies hat der Kläger nicht beachtet.
- 2 Die Beschwerden des Klägers waren daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

